

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

¹ Unter dem Namen Verein ALS Schweiz besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle. Er wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 3 Zweck, Ziele und Tätigkeiten

¹ Der Verein bezweckt die umfassende Unterstützung von an Amyotropher Lateralsklerose (ALS) erkrankter Menschen und deren Angehörigen.

² Die Ziele und Tätigkeiten orientieren sich am Leitbild des Vereins. Es sind dies insbesondere:

- a) Information, psychosoziale Beratung und Betreuung sowie Vernetzung der von ALS Betroffenen,
- b) Interessenvertretung,
- c) Unterstützung bei Pflege und Betreuung: Entlastung, Hilfsmittelbeschaffung,
- d) Unterstützung in rechtlichen, behördlichen und administrativen Belangen,
- e) Weiterbildung sowie Beratung von Fachpersonen, Multiplikatoren und Akteurinnen/Akteuren im Gesundheitswesen,
- f) Zusammenarbeit mit Fachstellen und Organisationen im Gesundheits- und Sozialbereich,
- g) Aufklärung der Bevölkerung über ALS und korrespondierende Probleme,
- h) Internationale Zusammenarbeit mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

¹ Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die Zweck, Ziele und Tätigkeiten des Vereins unterstützen.

² Natürlichen Personen steht die Einzelmitgliedschaft oder die gemeinsame Mitgliedschaft als Haushalt mehrerer Personen, die in einer verwandtschaftlichen oder anderweitig engen Beziehung zusammenleben (Familienmitgliedschaft), offen.

Art. 5 Beitritt

¹ Der Antrag auf eine Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

² Mit dem Aufnahmeantrag erklärt sich die Antragstellerin/der Antragsteller mit den Statuten des Vereins und der Pflicht zur Leistung des Mitgliederbeitrags einverstanden.

³ Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die Geschäftsleitung.

⁴ Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Seine Entscheidung ist endgültig.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Der für das laufende Jahr bereits geleistete Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Art. 7 Ausschluss

¹ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn der Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung ausbleibt oder wenn das Mitglied den Interessen des Vereins schadet.

² Der Ausschlussentscheid des Vorstands kann bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

III. Organisation

Art. 8 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsleitung,
- d) die Revisionsstelle.

IV. Mitgliederversammlung

Art. 9 Zusammensetzung und Durchführung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder und wird vom Vorstand einberufen.

² Sie tagt mindestens einmal jährlich, in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, zur Erledigung der ihr durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben.

³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Verlangen eines Zehntels aller Vereinsmitglieder oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen.

Art. 10 Einberufung

¹ Anträge von Mitgliedern für zu behandelnde Themen müssen mindestens acht Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Artikel 23 Absatz 2.

² Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen muss mindestens drei Wochen zuvor durch briefliche oder elektronische Mitteilung und unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden erfolgen.

Art. 11 Stimmrecht

¹ Jede anwesende Einzel- oder Familienmitgliedschaft verfügt über eine Stimme.

² Jedes Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.

Art. 12 Beschlussfassung

¹ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Die Stimmabgabe erfolgt offen. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder müssen Abstimmungen und Wahlen geheim vorgenommen werden.

Art. 13 Aufgaben

¹ Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichtes der Revisionsstelle,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- d) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder für jeweils zwei Jahre,
- e) Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder in einem Reglement,
- f) Wahl der Revisionsstelle für jeweils zwei Jahre,
- g) Genehmigung des Leitbilds,
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- i) Beschlussfassung über Reglemente, soweit die Statuten dies vorsehen,
- j) endgültiger Entscheid über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
- k) Kenntnisnahme der Jahresziele, der Jahresplanung und des Tätigkeitsprogramms sowie des Budgets,
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

² Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten.

V. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung, Amtszeitbegrenzung und Entschädigung

¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten sowie mindestens vier und höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

² Nach Möglichkeit soll dem Vorstand je ein von ALS betroffenes und angehöriges Mitglied angehören.

³ Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist auf höchstens acht Jahre beschränkt.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Vorstand führt den Verein strategisch. Er hat alle Befugnisse, welche das Gesetz oder die Statuten nicht einem anderen Organ zuweisen.

² Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für

- a) die allgemeine Leitung des Vereins,
- b) die Aufnahme von Mitgliedern
- c) den Ausschluss von Mitgliedern (unter Vorbehalt von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe j)
- d) die Anstellung, Überwachung und Entlassung der Geschäftsleitung,
- e) die Festlegung des Budgets,
- f) die Festlegung der Jahresziele und der Jahresplanung sowie des Tätigkeitsprogramms,
- g) den Erlass des Organisations- und weiterer Reglemente,
- h) die Regelung der Finanzkompetenzen sowie der Vertretung und der Zeichnungsberechtigungen,
- i) die Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen,
- j) die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung des Vereins,
- k) den Abschluss von Verträgen.

Art. 16 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern, so oft dies die Geschäfte des Vereins erfordern.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

³ Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und besorgt die Protokollierung.

⁴ Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fällen, sofern Einstimmigkeit besteht.

VI. Geschäftsleitung und Geschäftsstelle

Art. 17 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter (Geschäftsleitung) führt den Verein operativ und gehört dem Vorstand nicht an.

² Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für

- a) die Führung der Geschäftsstelle,
- b) die Anstellung, Überwachung und Entlassung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle,
- c) die generelle Unterstützung der Vorstandstätigkeit,
- d) den Vollzug der Organ-Beschlüsse,
- e) die Wahrnehmung der Vertretung gegen innen und, in Abstimmung mit der Präsidentin/dem Präsidenten, nach aussen.

³ Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung im Organisationsreglement bzw. im Arbeitsvertrag festgelegt.

Art. 18 Geschäftsstelle

¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle führen.

² Sie wird durch die Geschäftsleiterin/den Geschäftsleiter geführt und

- a) fungiert als Stab/Dienstleister für die gesamte Organisation und ihre Organe,
- b) erbringt Dienstleistungen für die Mitglieder sowie Betroffene und ihre Angehörigen,
- c) gewährleistet die Verwaltung (Finanz- und Rechnungswesen, Personal- und Mitgliederadministration, Vorbereitung der Berichterstattung und weitere Aufgaben gemäss Aufträgen des Vorstands),
- d) stellt die Vernetzungsfunktion sicher und arbeitet dabei eng mit den wichtigsten Austauschpartnern zusammen.

VII. Revisionsstelle

Art. 19 Aufgabe

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

² Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt ihr Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Vorstand und Geschäftsleitung.

Art. 20 Anforderungen

¹ Die Revisionsstelle hat die Voraussetzungen in Bezug auf Unabhängigkeit und Fachkompetenz zu erfüllen.

² Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsleitung sowie Mitarbeitende der Geschäftsstelle dürfen der Revisionsstelle nicht angehören.

VIII. Finanzen

Art. 21 Einnahmequellen

Der Verein finanziert seine Tätigkeit zur Hauptsache durch

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Beiträge der öffentlichen Hand,
- c) Beiträge und Zuwendungen Privater (Spenden und Legate),
- d) Einnahmen aus Leistungen für Dritte,
- e) Vermögenserträge.

Art. 22 Haftung

¹ Für die finanziellen Verpflichtungen haftet allein das Vereinsvermögen.

² Jegliche persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 23 Antragsrecht und Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied hat das Recht, Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins zu beantragen.

² Seine Anträge müssen schriftlich und begründet mindestens drei Monate vor der entsprechenden Mitgliederversammlung bei der Geschäftsleitung eingereicht werden.

³ Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins sind mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 24 Verwendung verbleibender Mittel

¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Zuweisung des verbleibenden Vermögens an steuerbefreite Organisationen mit Sitz in der Schweiz, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

² Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. Übergangs- und Schlussbestimmung

Art. 25 Übergangsbestimmungen

¹ Vor Inkrafttreten dieser Statuten gewählte Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle beenden ihr Mandat nach den bisherigen Bestimmungen.

² Auf die Amtszeitbegrenzung für Vorstandsmitglieder (Artikel 14 Absatz 3) wird die bisherige Tätigkeit nicht angerechnet.

Art. 26 Inkraftsetzung und Aufhebung bisheriger Statuten

¹ Die vorliegenden Statuten wurden an der heutigen Mitgliederversammlung angenommen.

² Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Olten, 18. Mai 2019



Walter Brunner
Präsident



Corinne Zosso
Geschäftsleiterin

Bei Abweichungen ist die deutschsprachige Fassung dieser Statuten massgebend.